



Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei betroffenen Personen nach Art. 12 und 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Einwohnermeldewesen

2. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Neudrossenfeld	E-Mail:	poststelle@neudrossenfeld.de
Adam-Seiler-Straße 1	Telefon:	09203 993 - 0
95512 Neudrossenfeld	Telefax:	09303 993 - 19

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Herr Christopher Schröder	E-Mail:	datenschutz@neudrossenfeld.de
Adam-Seiler-Straße 1	Telefon:	09203 993 - 14
95512 Neudrossenfeld	Telefax:	09303 993 - 19

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

Diese Daten werden genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG).

Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e DSGVO in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BMG verarbeitet.

Weitere Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, sind:

- Meldedatenverordnung (MeldDV)
- 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV)
- 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV)
- Bundesmeldegesetz (BMG)
- § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)
- Personalausweisgesetz (PAuswG)
- Passgesetz (PassG)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- § 39 e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)
- § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30 a und § 30 b Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- § 139 b Abgabenordnung (AO)
- § 69 Personenstandsgesetz (PStG) i. V. m. § 57 - § 60 Personenstandsverordnung (PStV)
- § 10 Absatz 7 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011)
- § 58 c Soldatengesetz (SG)

5. Arten personenbezogener Daten

Name, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse(n), PLZ und Ort

6. Empfänger oder Kategorien der personenbezogenen Daten

Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann.

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten. Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten. Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Weitere Empfänger sind bzw. können sein:

1. Bundesdruckerei nach § 6 a PassG
2. Sperrlistenbetreiber nach § 10 Abs. 5 PAuswG
3. Bundesdruckerei (Ausstellung von Personalausweisen) nach § 12 PAuswG
4. Waffenerlaubnisbehörden nach § 9 MeldDV
5. Sprengstoffbehörden nach § 10 MeldDV
6. Schulen (Durchsetzung der Schulpflicht) nach § 28 MeldDV
7. Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt (§ 29 MeldDV, § 10 2. BMeldDÜV)
8. Abfallbehörden nach § 31 MeldDV
9. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach § 32 MeldDV i. V. m. § 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 2 BavStatG
10. Ehrung von Alters- und Ehejubilaren nach § 33 MeldDV
11. Ö.-r. Religionsgesellschaften nach § 34 MeldDV i. V. m § 42 Abs. 1 und 2 BMG
12. Datenübermittlung an den Bayerischer Rundfunk (Beitragsverwaltung) nach §35 MeldDV sowie § 10 Absatz 7 Satz 1 RBeitrStV
13. Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 1 und 2 AufenthV
14. Bundesamt Personalmanagement der Bundeswehr nach § 4 2.BMeldDÜV und § 58c SG
15. Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 6 2.BMeldDÜV
16. Bundeszentralregister nach § 7 2.BMeldDÜV
17. Kraftfahrtbundesamt nach § 8 2.BMeldDÜV
18. Bundeszentralamt für Steuern nach § 9 2.BMeldDÜV, § 39e Abs. 2 Satz 2 EStG, § 139b AO
19. Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister nach § 11 2.BMeldDÜV
20. Meldebehörden nach Art. 5 BayAGBMG, § 33 BMG sowie 1. BMeldDÜV
21. Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen nach § 34 BMG
22. Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35 BMG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG
23. automatisierter Abruf einer anderen öffentlichen Stelle nach § 38 BMG
24. automatisierte und regelmäßige Datenübermittlung an die Suchdienste nach § 43 BMG
25. einfache Melderegisterauskunft nach § 44 BMG
26. erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG
27. Gruppenauskunft nach § 46 BMG
28. Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen wie Parteien, Wählergruppen, Presse, Rundfunk sowie Adressbuchverlage nach § 50 BMG
29. Datenbereitstellung für das bayerische Behördeninformationssystem nach §7 BayAGBMG i. V. m. § 3 BMG

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

9. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben Sie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG). Die Verpflichtung zur Angabe der erforderlichen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters ergibt sich aus § 25 Nr. 1 BMG.

Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die weiteren Pflichten ergeben sich aus der Meldedatenverordnung (MeldDV), der 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, § 72 Aufenthaltsverordnung, dem Personalausweisgesetz, dem Passgesetz, dem Staatsangehörigkeitsgesetz, §39 e Abs. 2 Einkommensteuergesetz, § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz, § 139 b Abgabenordnung, § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - § 60 Personenstandsverordnung, § 10 Absatz 7 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und § 58c Soldatengesetz